

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 500/08 B

L 10 R 377/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 RA 76/03 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 2.10.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung des Zeitraums vom 1.1. bis 30.9.1984 als Beitragszeit verneint, weil nach §§ 55 Abs 1, 247 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Beitragszeiten zwar auch Zeiten seien, für die in der Zeit vom 1.1.1984 bis zum 31.12.1991 Beiträge für Anrechnungszeiten (früher: Ausfallzeiten) gezahlt worden seien. Dies gelte aber nur, wenn der Versicherte diese Beiträge ganz oder teilweise getragen habe. Für das im streitigen Zeitraum gezahlte Übergangsgeld habe aber der Leistungsträger allein die Beiträge in voller Höhe übernommen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger behauptet lediglich pauschal, die aufgeworfene Rechtsfrage sei bislang höchstrichterlich nicht entschieden worden. Eine solche Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG und ggf des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass diese zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch



nicht beantwortet haben (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 183 mwN*).

- 6 Im Übrigen fehlt in der Beschwerdebegründung jeglicher Hinweis, zu welcher Vorschrift sich eine Grundsatzfrage stelle und dass diese sich nicht bereits aus dem anzuwendenden Gesetz beantworten lasse. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, selbst die möglicherweise anzuwendenden Vorschriften herauszufinden und diese darauf zu untersuchen, welche Rechtsfragen grundsätzlicher Art noch offengeblieben sind.
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung der Art 3 und 14 Grundgesetz rügt, gilt hinsichtlich der Darlegungspflichten nichts anderes wie bei der Rüge der grundsätzlichen Bedeutung in der Anwendung einfachen Rechts. Der Beschwerdeführer hat die vom BVerfG ergangene Rechtsprechung zu den von ihm herangezogenen grundgesetzlichen Vorschriften auszuwerten und darzulegen, welcher Klärungsbedarf aus verfassungsrechtlicher Sicht noch besteht. An einer solchen Darlegung fehlt es.
- 8 Im Kern rügt der Kläger die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung; deren vermeintliche Unrichtigkeit kann aber nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

